

Antrag

der Abg. Florian Wahl und Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ und verwandte queerpolitische Themen in der Schulpraxis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Erfolg der Umsetzung der Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ im Bildungsplan mit Blick auf die Akzeptanz und Toleranz queerer Lebensweisen auf welcher (Evaluations-)Grundlage bewertet;
2. auf welche Weise sie queere Organisationen in die Vermittlung von Toleranz und Akzeptanz queerer Lebensweisen in den Schulen, sowohl in der Erarbeitung von Lehrmaterialien als auch durch Fortbildungen von Lehrpersonen und Schulbesuchen, einbindet;
3. auf welche Weise die Vermittlung von Toleranz und Akzeptanz queerer Lebensweisen in der Schulsozialarbeit gefördert wird;
4. auf welche Weise, in welchem Umfang und für welche Dauer die Arbeit externer Bildungspartner im Sinne von Ziffer 2 durch die Landesregierung finanziert wird;
5. wie sie die Umsetzung und Einhaltung der Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ mit Schwerpunkt queerer Lebensweisen bei „genehmigten“ und „staatlich anerkannten“ Privatschulen (Ersatzschulen) überprüft und fördert;
6. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob „genehmigte“ oder „staatlich anerkannte“ Privatschulen die Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ mit dem Schwerpunkt queerer Lebensweisen nicht umsetzen;
7. welche Konsequenzen eine fehlende Umsetzung im Sinne der Ziffer 6 hat;

8. ob sie der Ansicht ist, dass Lernende verbindlich, auch bei der Angabe auf Zeugnissen oder anderen Dokumenten, einen selbst gewählten Namen angeben können, der für die Schule in der Verwendung verbindlich ist;
9. welche Handreichungen, Verwaltungsvorschriften oder andere (verbindliche und unverbindliche, öffentliche und nichtöffentliche) Publikationen der Landesregierung und nachgeordneter Behörden mit welchem Inhalt dazu existieren, wie mit der Namensänderung bzw. Namenswahl von Translernenden sowohl vor als auch nach einer offiziellen Änderung des Vornamens umgegangen werden soll;
10. auf welche Weise sie Unsicherheiten der Schulämter, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Umgang mit Namensänderungen ausräumen wird bzw. auf welche Weise sie für Klarheit und Rechtssicherheit sorgt;
11. welche Maßnahmen sie ergreift, um insbesondere den Sportunterricht, der in seinen Bewertungsmodellen und häufig in seiner Durchführung auf einem binären Geschlechtsmodell basiert, diskriminierungsfrei zu gestalten;
12. an welchen Stellen bei der Entwicklung des neuen Bildungsplans Fortschreibungen, Änderungen und Ähnliches hinsichtlich der Akzeptanz und Toleranz queeren Lebens vorgesehen sind.

24.10.2023

Wahl, Dr. Fulst-Blei, Dr. Kliche-Behnke,
Kenner, Steinhülb-Joos, Born SPD

Begründung

Der Antrag zielt darauf, vor der Entwicklung eines neuen Bildungsplans die Evaluation der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ aus dem Bildungsplan 2016 mit Blick auf queere Lebensweisen zu erfragen. Außerdem stellen sich Fragen nach einer rechtssicheren Lösung bei Namensänderungen von Schülerinnen und Schülern, die insbesondere auch im Kontext eines zu verabschiedenden Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag virulent werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/143 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den Erfolg der Umsetzung der Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ im Bildungsplan mit Blick auf die Akzeptanz und Toleranz queerer Lebensweisen auf welcher (Evaluations-)Grundlage bewertet;*

Das Kultusministerium sieht in der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) einen wichtigen Beitrag zur Förderung von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung von Diversität sowie zu einem konstruktiven Umgang mit Konflikten. Durch ihre Verankerung in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und die stringente Abbildung in den inhaltsbezogenen Kompetenzen der Bildungspläne wird gewährleistet, dass die Leitperspektive in der Praxis des Unterrichts und in der Schulkultur präsent ist. Das gilt auch für die Auseinandersetzung mit dem Themenspektrum LSBTTIQ+, queeren Lebensweisen sowie Fragen der sexuellen und geschlechtlichen Identität. In den vergangenen Jahren hat das

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wichtige Unterstützungsangebote zur Umsetzung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) für Lehrkräfte und Schulen etabliert und damit zu einer erfolgreichen Umsetzung der Leitperspektive BTV mit Schwerpunkt auf das Themenspektrum LSBTTIQ+ beigetragen. Zudem wurden Formen des Austausches und der Vernetzung geschaffen. Zuletzt wurden beispielsweise Sprechstunden für Lehrkräfte an der Regionalstelle Stuttgart pilotiert. Im November 2023 findet der Fachtag „Vielfalt in der Schule“ mit dem Schwerpunkt LSBTTIQ+ im Literaturhaus Stuttgart mit ca. 120 Personen statt. An diesem Fachtag werden fachliche Vorträge, eine Podiumsdiskussion und verschiedene Workshops angeboten. Für interessierte Lehrkräfte und Schulleitungen hat das ZSL eine Online-Plattform eingerichtet, über die Unterrichtsmaterialien, Hintergrundinformationen und Kontaktadressen zu externen Beratungsangeboten verfügbar sind.

Eine qualitätsvolle und zielführende Weiterentwicklung des Themenbereichs ist entlang bestehender Bedarfe zu orientieren und dabei sind die Perspektiven unterschiedlicher Akteure und zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und Interessenvertretungen einzubeziehen. Das Kultusministerium kommt dem durch einen Runden Tisch nach, der zum Thema LSBTTIQ+ eingerichtet wurde. Im Ergebnis einer ersten Sitzung wird derzeit u. a. ein FAQ-Katalog mit Antwortbausteinen erarbeitet, die eine Erstorientierung zu wesentlichen Aspekten des Themas bieten und auf weiterführende Informations- und Beratungsangebote verweisen.

2. auf welche Weise sie queere Organisationen in die Vermittlung von Toleranz und Akzeptanz queerer Lebensweisen in den Schulen, sowohl in der Erarbeitung von Lehrmaterialien als auch durch Fortbildungen von Lehrpersonen und Schulbesuchen, einbindet;

Die Fortbildungen des ZSL zum Thema LSBTTIQ+ zielen auf die Stärkung von Präventions- und Interventionskompetenz von Lehrkräften ab und qualifizieren sie für einen konstruktiven Umgang mit Diversität sowie für den Abbau von Diskriminierungsrisiken in der Schule. Bei verschiedenen Lehrkräftefortbildungen des ZSL haben Personen des Landesnetzwerks LSBTTIQ mitgewirkt und ihre Expertise eingebracht. Auch bei pädagogischen Tagen an Schulen werden externe Organisationen für die Unterstützung vor Ort angefragt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen.

3. auf welche Weise die Vermittlung von Toleranz und Akzeptanz queerer Lebensweisen in der Schulsozialarbeit gefördert wird;

Als Leistungsform der Jugendsozialarbeit nach den §§ 13 und 13a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII richtet die Schulsozialarbeit ihre Tätigkeit auf eine gelingende schulische, berufliche und soziale Integration von Kindern und Jugendlichen aus, die gemeinsam eine Schule besuchen. Sie geht dabei vom Kind bzw. Jugendlichen aus und trägt somit zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bei. In ihrer Arbeitsweise kennt die Schulsozialarbeit sowohl individuelle Beratungen, Einzelfallhilfe und Kriseninterventionen als auch schulklassen- sowie gruppenbezogene Angebote. Dabei können ausgehend von der Situation vor Ort gezielt Angebote zu diversitäts- und gendersensiblen sowie diskriminierungskritischen Fragen gemacht werden. Auch bearbeitet die Schulsozialarbeit Fragen der Gewaltprävention, der politischen Bildung und Demokratieerziehung. Die Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen erfolgt seitens des Sozialministeriums in Form eines Zuschusses zu den Personalkosten.

4. auf welche Weise, in welchem Umfang und für welche Dauer die Arbeit externer Bildungspartner im Sinne von Ziffer 2 durch die Landesregierung finanziert wird;

Das Sozialministerium fördert das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg mit Mitteln, die im Landeshaushalt zur Umsetzung des Landesaktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ eingestellt sind. Einige der Mitgliedsorganisationen, die auf der Homepage des Netzwerks gelistet sind, bieten außerschulische Bildungsarbeit zur Vielfalt von Geschlecht und sexueller Orientierung an. Anfragen mit dem Ziel einer menschenrechtsorientierten und diskriminierungskritischen Bildung werden über die Geschäftsstelle des Netzwerks koordiniert.

Die Angebote sind gleichermaßen für Schulklassen und Jugendgruppen als Workshops konzipiert. So können Jugendlichen Beratungsangebote und Ideen aufgezeigt werden, um Fragestellungen rund um ihr Coming-out oder ihre Identität zu beantworten. Auch wird das Lehrpersonal im Umgang mit queeren Jugendlichen beraten und unterstützt. Hierfür können Fortbildungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Pflege, Pädagogik, Psychologie, Sozialer Arbeit oder Medizin angefragt werden. Die Fortbildungen dienen darüber hinaus dem Austausch und der Vernetzung von Bildungsprojekten zu Geschlecht, sexueller Orientierung und Antidiskriminierung in Baden-Württemberg.

5. wie sie die Umsetzung und Einhaltung der Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ mit Schwerpunkt queerer Lebensweisen bei „genehmigten“ und „staatlich anerkannten“ Privatschulen (Ersatzschulen) überprüft und fördert;

6. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob „genehmigte“ oder „staatlich anerkannte“ Privatschulen die Leitperspektive „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von Vielfalt“ mit dem Schwerpunkt queerer Lebensweisen nicht umsetzen;

7. welche Konsequenzen eine fehlende Umsetzung im Sinne der Ziffer 6 hat;

Die Ziffern 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wesentliches Merkmal der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit ist es, eine Vielfalt des schulischen Bildungsangebots zu fördern. Das bedeutet auch, dass private Schulen von den Angeboten öffentlicher Schulen abweichende Konzepte anbieten können. Genehmigte Privatschulen müssen dabei jedoch gewährleisten, dass sie Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf Lehrziele und Qualifikationen gleichwertig zu den öffentlichen Schulen auf den jeweiligen Bildungsabschluss vorbereiten (Ergebnis-Äquivalenz). Anders verhält es sich bei staatlich anerkannten Privatschulen. Dort muss ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegen. Das bedeutet, dass auf Basis der jeweils aktuellen Bildungspläne und der dort hinterlegten Leitperspektiven unterrichtet wird. Aufgrund der o. g. verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit beschränkt sich die Aufsicht über die Privatschulen auf eine reine Rechtsaufsicht. Fachaufsichtliche Konsequenzen gibt es bei Privatschulen daher grundsätzlich nicht.

8. ob sie der Ansicht ist, dass Lernende verbindlich, auch bei der Angabe auf Zeugnissen oder anderen Dokumenten, einen selbst gewählten Namen angeben können, der für die Schule in der Verwendung verbindlich ist;

Solange keine formale Namens- bzw. Personenstandsänderung erfolgt ist, besteht keine Verpflichtung der Lehrkräfte, transidente Kinder und Jugendliche mit ihrem Wunschnamen anzusprechen, es stehen dem aber auch keine Rechtsvorschriften entgegen. Sofern dieser Wunsch von den betroffenen Kindern und Jugendlichen geäußert wird, wird die Schule die Eltern in der Regel im Rahmen der nach § 55 Absatz 1 Schulgesetz (SchG) gebotenen vertrauensvollen Zusammenarbeit hierüber informieren und ihnen sowie den betroffenen Kindern und Jugendlichen unterstützend und beratend zur Seite stehen.

Nach Einschätzung des Kultusministeriums muss für die Schulen aus Gründen der Rechtssicherheit die Identität des Urkundeninhabers feststehen, also eine rechtskräftige Entscheidung über die Personenstandsänderung (Namensänderung) vorliegen. Vorher ist eine Neuausstellung eines Zeugnisses auf den neuen Namen nicht möglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für amtliche Dokumente, die von der Schule ausgestellt werden.

Die Verwendung eines neuen Vornamens durch die Schule berührt das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, welches die Schule nach § 1 Absatz 3 SchG bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags zu achten hat. Dies ergibt sich auch im Hinblick auf die Rechtstellung, die den Eltern als gesetzliche Vertreter nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) eingeräumt wird. Nach § 45b PStG können von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung unter bestimmten

Voraussetzungen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten neue Vornamen in einem deutschen Personenstandseintrag bestimmt werden. Die Erklärung kann nach § 45b Absatz 2 PStG für ein Kind, das noch nicht 14 Jahre alt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung zwar nur selbst abgeben; es bedarf hierzu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Sollten Eltern der Verwendung eines neuen Vornamens ablehnend gegenüberstehen, steht es der Schule somit auch im Hinblick auf das Personenstandsrecht nicht zu, sich einseitig darüber hinwegzusetzen.

9. welche Handreichungen, Verwaltungsvorschriften oder andere (verbindliche und unverbindliche, öffentliche und nichtöffentliche) Publikationen der Landesregierung und nachgeordneter Behörden mit welchem Inhalt dazu existieren, wie mit der Namensänderung bzw. Namenswahl von Translernenden sowohl vor als auch nach einer offiziellen Änderung des Vornamens umgegangen werden soll;

10. auf welche Weise sie Unsicherheiten der Schulämter, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Umgang mit Namensänderungen ausräumen wird bzw. auf welche Weise sie für Klarheit und Rechtssicherheit sorgt;

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Spezifische rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Transgenderpersonen in der Schule gibt es in Baden-Württemberg nicht.

Das Kultusministerium hat im Jahre 1995 die oberen Schulaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass bei einer Namensänderung wegen Adoption oder Geschlechtsumwandlung im Interesse des Offenbarungs- und Ausforschungsverbot eine Neuausstellung auf den neuen Namen vorzunehmen ist; im Übrigen ist wie bei Ausstellung eines Ersatzzeugnisses für ein verloren gegangenes Zeugnis zu verfahren. Das Originalzeugnis ist einzuziehen; auf ihm ist der Grund für die Ausstellung des Ersatzzeugnisses zu vermerken.

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz) das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags sowie der Vornamen für transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche Personen zu vereinfachen. Das Kultusministerium wird den Schulen im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Gesetzes weitergehende Hinweise zu diesem Thema zur Verfügung stellen.

Zur Orientierung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die einen LSBTTIQ+ Hintergrund haben, gibt es außerdem eine Handreichung des ZSL mit dem Titel „Alle Farben im Blick?!?!“ (Download unter: <https://zsl-bw.de/publikationen-dl>). Diese Handreichung richtet sich zunächst an Schulpsychologinnen und -psychologen und Beratungslehrkräfte, ist aber auch für alle anderen Akteure im Kontext Schule geeignet und vermittelt Orientierung zu Fragen im Umgang mit Personen, die ein Coming-out in der Schule haben oder hatten. So werden u. a. Fallbeispiele mit Handlungsempfehlungen verbunden. Die Schulpsychologischen Beratungsstellen selbst bieten eine Beratung von Betroffenen, Eltern und Lehrkräften an. Ergänzend dazu gibt es externe Beratungsstellen, die über die Seite des Landesnetzwerkes LSBTTIQ Baden-Württemberg aufzufinden sind.

11. welche Maßnahmen sie ergreift, um insbesondere den Sportunterricht, der in seinen Bewertungsmodellen und häufig in seiner Durchführung auf einem binären Geschlechtsmodell basiert, diskriminierungsfrei zu gestalten;

Aufgrund der biologisch bedingten, ab der Pubertät zunehmenden und in erster Linie muskulären Unterschiede von Mädchen und Jungen findet die Leistungsbeurteilung im Sportunterricht, insbesondere bei Inhaltsbereichen mit quantitativer Bezugsnorm und bei Abschlussprüfungen, in der Regel getrennt nach männlichem und weiblichem Geschlecht statt.

Seit dem 1. Januar 2019 gibt es mit dem Eintrag „divers“ neben „weiblich“ und „männlich“ einen dritten positiven Geschlechtseintrag im deutschen Personenstandsrecht. Außerdem kann der Geschlechtseintrag weiterhin auch offengelassen werden. In Fällen eines fehlenden Geschlechtseintrags und des Eintrags „divers“ ist in Inhaltsbereichen mit quantitativer Bezugsnorm eine Leistungsbewertung nach dem binären Bewertungssystem nicht möglich.

Mit dem Ziel, zunächst die Expertise bei den Entscheidungsträgern in den Schulverwaltungen der Länder zu stärken, fand im Dezember 2022 ein bundesweiter digitaler Fachtag „Drittes Geschlecht ‚divers‘ und Sportunterricht“ der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK) statt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass zum damaligen Zeitpunkt im Bereich Schule noch keine konkreten Anfragen oder Fallbeschreibungen in Zusammenhang mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder fehlendem Geschlechtseintrag vorlagen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils sollen auch weiterhin Einzelfallentscheidungen getroffen werden, um den jeweiligen Bedürfnissen gerecht zu werden. Konkret bedeutet dies, dass in Einzelfällen von der Bewertung messbarer Leistungen Ausnahmen gewährt werden können, wenn die Anwendung von Wertungstabellen aufgrund des Geschlechtseintrags „divers“ bzw. des fehlenden Geschlechtseintrags nicht möglich ist und die Abweichung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. Der Fachtag hat als Grundlage solcher Einzelfallentscheidungen Expertise geschaffen, das Treffen adäquater Einzelfallentscheidungen bleibt jedoch, insbesondere bei Inhaltsbereichen mit quantitativer Bezugsnorm und bei Abschlussprüfungen, auch nach dem Fachtag herausfordernd.

Darüber hinaus ist ein Länderaustausch zum Thema „Drittes Geschlecht ‚divers‘ und Sportunterricht“ geplant, zu dem jedes Bundesland mit jeweils ein bis zwei bereits in der Schulberatung tätigen Personen vertreten sein soll. Beim Länderaustausch sollen insbesondere auch Expertinnen und Experten aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie und Pädagogik den Beratungskräften fachlichen Input geben, um in allen Ländern eine fundierte Beratung von Schulen und Lehrkräften bei Fragen zu Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder fehlendem Geschlechtseintrag im Zusammenhang mit Schulsport, auch über Fragen zur Leistungsbewertung hinaus, gewährleisten zu können.

12. an welchen Stellen bei der Entwicklung des neuen Bildungsplans Fortschreibungen, Änderungen und Ähnliches hinsichtlich der Akzeptanz und Toleranz queerer Lebens vorgesehen sind.

Nach Einführung kompetenzorientierter Bildungspläne in den Jahren 2004 und 2016 gibt es aktuell keinen Auftrag zu einer umfassenden Bildungsplanreform. Gegenwärtig wird der Bildungsplan 2016 aufgrund länderübergreifender Vorgaben punktuell überarbeitet: So erfolgt beispielsweise eine Anpassung der Bildungspläne Deutsch und Mathematik in der Grundschule, der Sekundarstufe I und des Gymnasiums an die KMK-Bildungsstandards. Im Rahmen dieser Überarbeitungen wird natürlich auch die Leitperspektive BTV in den Blick genommen. Generell gilt aber nach wie vor, dass die Bildungspläne 2016 der allgemein bildenden Schulen Baden-Württembergs nicht allein über Inhalte, sondern primär über Kompetenzen das Unterrichtsgeschehen steuern. Dies bietet den Schulen eine große Freiheit bei der Auswahl von aktuellen Themen und Unterrichtsgegenständen. Grundsätzlich kann das o. g. Thema daher an vielerlei Stellen im Fachunterricht verankert werden, auch anhand der Leitperspektiven, die spiralcurricular und fächerintegrativ im Bildungsplan 2016 verankert sind.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport